

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Billen, Martin Brandl und Dr. Helmut Martin (CDU)
– Drucksache 17/10601 –

Emissionen der Liegenschaften der Landesverwaltung

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10601 – vom 15. November 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der Debatten rund um den Klimaschutz wird immer wieder auf das Landesklimaschutzgesetz (LKSG) aus dem Jahr 2014 verwiesen. Die Maßnahmen, welche die zahlreichen Reduktionsziele ermöglichen sollen, werden im sogenannten Klimaschutzkonzept dargestellt. Wegen der Vorbildfunktion (siehe § 9 Abs. 1 LKSG) ist vor allem das in § 9 Abs. 3 LKSG verankerte Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung von Interesse. In der zusammenfassenden Berichterstattung des Klimaschutzberichtes Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 wird unter anderem das „Handlungsfeld Liegenschaften“ (S. 116) genannt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie entwickelten sich die Emissionen der Liegenschaften der Landesverwaltung seit dem Jahr 2015 (bitte Auflistung der Liegenschaft und der zugehörigen Emissionen)?
2. Falls es keine belastbaren Zahlen gibt, geht die Landesregierung von sinkenden oder steigenden Emissionen der Liegenschaften seit dem Jahr 2015 aus (bitte begründen)?
3. Falls es keine belastbaren Zahlen gibt, wie möchte die Landesregierung in Zukunft die Entwicklung im Bereich Liegenschaften wissenschaftlich fundiert bewerten?
4. Welche konkreten Maßnahmen zur Emissionsminderung im Bereich Liegenschaften wurden seit 2015 umgesetzt (bitte Auflistung der Maßnahme, des entsprechenden Gebäudes, der Emissionseinsparung und der Kosten)?
5. Wird das in § 4 des LKSG festgesetzte Ziel von 40 Prozent Einsparungen an Treibhausgasemissionen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 für den Bereich Liegenschaften erreicht (bitte begründen)?
6. Wann wird das in § 9 Abs. 3 LKSG verankerte Ziel, die Landesverwaltung klimaneutral zu organisieren, für den Bereich Liegenschaften erreicht (bitte Zeitpunkt begründen)?
7. Wie hoch ist der Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf der Liegenschaften der Landesverwaltung (bitte Auflistung nach Liegenschaft und Anteil)?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die zu beantwortende Kleine Anfrage – Drucksache 17/10601 – bezieht sich im Wesentlichen auf den Sachstand zur Umsetzung der Organisation einer klimaneutralen Landesverwaltung, wie sie im Landesklimaschutzgesetz in § 9 Abs. 3 gefordert wird. Die Zielsetzung des Landes ist es demgemäß, bis zum Jahr 2030 die Behörden, Hochschulen und sonstigen Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, klimaneutral zu organisieren. Da es sich um eine Zielsetzung des Landes handelt, bedeutet dies auch, dass alle Ressorts und ihre nachgeordneten Bereiche Beiträge zur Erreichung einer klimaneutralen Gesamtbilanz leisten müssen. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz wurde mit der Durchführung eines diesbezüglichen Pilotprojekts beauftragt. Ein Ergebnis dieses Projekts soll die Erstellung eines Leitfadens sein, an dem sich die anderen Ressorts sowie nachgeordnete Bereiche bei der Organisation einer klimaneutralen Landesverwaltung orientieren können. Das Landesklimaschutzgesetz trifft keine Festlegung hinsichtlich des zeitlichen Vorliegens dieses Leitfadens.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Der LBB-Energiebericht 2019, der unter der Internetadresse des Landesbetriebs LBB (LBB.rlp.de: Rubrik „Service“ – „Publikationen“) veröffentlicht ist, beschreibt die Entwicklung der Treibhausgasemissionen der Liegenschaften der Landesverwaltung (seit 2002 für

die Liegenschaften des Landesbetriebs LBB und seit 2007 zusätzlich für die Hochschulen und Universitäten). Die CO₂-Bilanz des LBB-Energieberichts spiegelt den betriebsbedingten, einschließlich nutzungsspezifisch bedingten CO₂-Ausstoß der Landesliegenschaften wieder und ist somit Maßstab der Klimawirksamkeit des Gebäudebestands. Demnach haben sich die Treibhausgasemissionen im CO₂-Äquivalent für Wärme und Strom (einschließlich der Hochschulen und Universitäten) von 2015 in Höhe von 207 959 t bis 2017 in Höhe von 203 134 t um ca. 2,3 Prozent verringert. Für die abschließende Auswertung der Jahre 2018 und 2019 sind noch einzelne Verbrauchsmittelungen aus einzelnen Liegenschaften zu vervollständigen.

Die erbetene liegenschaftsbezogene Auflistung der Emissionen ist innerhalb der vorgegebenen Antwortfrist nicht leistbar.

Zu den Fragen 2 und 3:

Dem LBB-Energiebericht liegen belastbare Daten und eine nachvollziehbare Bewertungsmethode zugrunde. Die Landesregierung geht auch zukünftig von sinkenden Emissionen aus.

Zu Frage 4:

Die Ausgaben im Einzelplan 12 für Maßnahmen zur Emissionsminderung sind grundsätzlich ein Bestandteil der Gesamtkosten von Hochbaumaßnahmen des Landes. Hierbei handelt es sich um Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes, Sanierungsmaßnahmen sowie der Bauunterhaltung. Darin regelmäßig inbegriffen sind Energieeffizienzmaßnahmen gemäß der LBB-Richtlinie „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ (z. B. zur Erfüllung von Mindestanforderungen an den Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Primärenergie oder der additive Einsatz erneuerbarer Energien einschließlich KWK) und Maßnahmen zur Energieeinsparung. Eine gebäudebezogene Auflistung konkreter emissionsmindernder Maßnahmen, der jeweiligen Emissions-einsparung und Kosten würde eine sehr aufwendige Analyse aller Hochbaumaßnahmen erfordern und lässt sich im Rahmen dieser Kleinen Anfrage nicht bewältigen.

Zu Frage 5:

Dem LBB-Energiebericht liegen belastbare Daten seit dem Jahr 2002 zugrunde (ohne Hochschulen und Universitäten). Unter der theoretischen Annahme, dass die durchschnittliche jährliche prozentuale CO₂-Einsparung von 2002 bis 2017 in Höhe von ca. 1,5 Prozent sowohl für die Jahre 2018 bis 2020 als auch rückwirkend bis zum Jahr 1990 in Ansatz gebracht werden würde, ergäbe sich von 1990 bis 2020 eine rechnerische Einsparung der Treibhausgasemissionen im CO₂-Äquivalent für Wärme und Strom in Höhe von rund 44 Prozent.

Zu Frage 6:

Ohne entsprechende bilanzielle Kompensationsmaßnahmen, z. B. in Form von Emissionszertifikaten, ist für den betriebsbedingten, einschließlich nutzungsspezifisch bedingten CO₂-Ausstoß der Landesliegenschaften keine zeitliche Aussage hinsichtlich der Zielerreichung möglich (zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten).

Zu Frage 7:

Bezogen auf das Jahr 2017 wurden in den Landesliegenschaften folgende Deckungsanteile erneuerbarer Energien erreicht:

Ohne Hochschulen und Universitäten:

- Biomasse: 7 Prozent des gesamten Wärmeverbrauchs,
- Photovoltaik: 3 Prozent des gesamten Stromverbrauchs,
- KWK: 10 Prozent des gesamten Wärmeverbrauchs, 12 Prozent des gesamten Stromverbrauchs.

Mit Hochschulen und Universitäten:

- Biomasse: 5 Prozent des gesamten Wärmeverbrauchs,
- Photovoltaik: 1,8 Prozent des gesamten Stromverbrauchs,
- KWK: 6,8 Prozent des gesamten Wärmeverbrauchs, 1,1 Prozent des gesamten Stromverbrauchs.

Die erbetene liegenschaftsbezogene Auflistung ist innerhalb der vorgegebenen Antwortfrist nicht leistbar.

In Vertretung:
Thomas Gries
Staatssekretär